

nicht an der Verfassung rütteln, aber eine Verbesserung sei wohl zulässig — es waren dies die Worte des Herrn Bürgermeister Behner. Aber wenn man die Verfassungsurkunde verbessern will, so muß man auch daran rütteln, es ist das nicht anders möglich. Nehmen wir nur ein einzelnes Wort, oder setzen wir nur eins hinzu, immer ist dies ein Rütteln an der Verfassungsurkunde. Oder weiß der Sprecher ein ander Mittel anzugeben? Mir ist keines bekannt. Es hat endlich Herr Domherr D. Schilling zwar einen Antrag nicht gestellt, wohl aber einen Wunsch ausgesprochen, und steht in der Erwartung, daß dieser Wunsch in dem Protokolle Aufnahme finden werde. Ich kann dem nicht entgegen sein; theile aber diesen seinen Wunsch so wenig, daß ich ihm einen Wunsch entgegenstellen muß, den Wunsch: die hohe Staatsregierung möge seinem Wunsche nicht Folge geben, die hohe Staatsregierung möge die Råthlichkeit einer veränderten Vertretung nicht in Erwågung ziehen. Es muß dahin gestellt bleiben, welchem Wunsche die Kammer ihre Zustimmung geben werde. Zur Zeit aber hat mein Wunsch noch eben so viel Gewicht wie der seine. Wäre von seiner Seite für seinen Wunsch eine Unterstützungsfrage verlangt worden, so würde ich selbige auch verlangen; sollte aber sein Wunsch spurlos im Protokolle verhallen, so mag der meine auch spurlos verhallen. Kurz, ich stelle meinen Wunsch auf eine und dieselbe Stufe mit dem seinen und gebe meinen Wunsch dem seinen zum immerwährenden Begleiter. Endlich möchte ich mich noch mit einem Worte über die Formfrage aussprechen, die ich vorhin auf die Bahn brachte, über die sich aber zur Zeit noch kein Mitglied ausgesprochen hat. Denn dem Referenten liegt es wohl zunächst ob, wenn auch nur für seine Person, und nicht als Organ der Deputation, die sich über diese Frage nicht berathen hat, diesfallige Vorschläge zu machen. Ich halte also dafür, daß es angemessen sei, die zwei letzten Petitionen, der Landtagsordnung gemäß, noch an die zweite Kammer abzugeben, der sie ihrer Ueberschrift nach nicht vorenthalten werden können. Rücksichtlich der 5 anderen, einzig und allein an die erste Kammer gerichteten Petitionen stimme ich dagegen dafür, daß sie hier zurückgehalten werden, bis sich etwa die zweite Kammer veranlaßt findet, die Abgabe auch jener 5 Petitionen zum bessern Verständniß der zwei letztern bei uns zu beantragen. Ich sollte meinen, der Vorschlag entspreche der Landtagsordnung vollkommen und sei, versteht sich, wenn überhaupt die geehrte Kammer den Antrag ihrer Deputation genehmigt und die Petition zurückweist, oder, was gleichviel ist, auf sich beruhen läßt, der angemessenste. Ich sehe aber diesem Resultate der Berathung und somit der Annahme des Deputationsgutachtens noch immer zuversichtlich entgegen und bin der Meinung, daß die Rede des Herrn Domherrn D. Schilling das Schicksal jener Petitionen nur um wenige Minuten verzögert haben dürfte.

Bürgermeister Hübler: Was die letzte Frage betrifft, so stimme ich dem Vorschlage des Herrn Vicepräsidenten bei, es ist der Landtagsordnung gemäß, die zwei letzten Petitionen an die zweite Kammer gelangen zu lassen und es wird zu erwarten

stehen, ob die Deputation dort die Einsicht der übrigen 5 Petitionen sich erbitten wird, deren Mittheilung ihr natürlich nicht versagt werden kann.

Präsident v. Gersdorf: Dem Rathe des Herrn Referenten gemäß richte ich die Frage an die Kammer: ob es ihr angemessen scheint, die beiden letzten Petitionen, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, an die zweite Kammer gelangen zu lassen? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun sind wir über die Formfrage hinweg, und ich werde die Frage auf das Gutachten der Deputation im Berichte richten, welches dahin geht, „die fraglichen fünf Petitionen, als zur ständischen Befürwortung keinesweges geeignet, zurückzuweisen,“ und ich frage: ob die Kammer ihm beistimmt? — Gegen eine Stimme Ja. —

Bürgermeister Ritterstädt: Es scheinen doch aber auch die beiden andern Petitionen durch Beschluß zur Erledigung gebracht werden zu müssen.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Allerdings, weil sie denselben Antrag stellen, den die fünf andern enthalten.

Präsident v. Gersdorf: Der Grund, warum ich die beiden andern Petitionen nicht mit erwähnte, ist der, weil es scheint, daß es die Ansicht der geehrten Deputation gewesen sei, man müsse sie mit hinein nehmen; sie sind also bei der Fragestellung schon berücksichtigt. Wir werden nun überzugehen haben auf den Bericht der vierten Deputation, zwei Petitionen des Justizamtmanns Helmers zu Penig betreffend, und ich ersuche den Herrn Bürgermeister Starke ihn uns als Referent vorzutragen.

Bürgermeister Starke: In zwei verschiedenen Eingaben hat der Justizamtmann Helmers zu Penig auf vermeintliche Ungewisheiten in Rechtsprincipien aufmerksam gemacht und unter der Bemerkung, wie sehr nothwendig es sei, das Verfahren der Gerichtsbehörden, welches gegenwärtig einer Gleichmäßigkeit durchaus entbehre, durch Ertheilung einer festen Bestimmung zu regeln, dem Ermessen der Ständeversammlung anheim gegeben, ob nicht diesfalls die hohe Staatsregierung um Ertheilung einer Erläuterungsverfügung zu ersuchen sei. Diese Eingaben haben 1) das Verfahren bei Zeugenabhörungen in Gemäßheit der hohen Verordnung vom 21. März 1820, und 2) die Frage zum Gegenstande, ob die wegen Beitreibung älterer, in causa majori aufgelaufenen Kosten erwachsenden neuern Gebühren, wenn selbige 50 Thlr. nicht übersteigen, bloß nach dem Mandate vom 28. November 1753 zu berechnen seien. Beide Petitionen sind der vierten Deputation zur Prüfung zugewiesen worden und es liegt derselben nunmehr ob, Bericht darüber zu erstatten.

Referent verliest diesen Bericht, dessen Schluß folgendergestalt lautet: „Unter diesen Umständen dürfte Herrn Petenten zu eröffnen sein, daß kein begründeter Anlaß vorliege, um die gestellten Anträge bei der hohen Staatsregierung zu be-